



Impfschutz gegen die „neue Grippe“ u. a. für Feuerwehren und Polizei

Das Bundeskabinett hat am 19. August 2009 die *Verordnung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die neue Influenza A (H1N1) - (ISchGKVLV)* beschlossen, die am 20. August 2009 in Kraft getreten ist (**Anlage**).

Die ISchGKVLV regelt, dass die Krankenkassen für ihre Versicherten die Kosten zur Schutzimpfung gegen die im Jahr 2009 erstmals pandemisch aufgetretene Influenza (H1N1) tragen. Sie beinhaltet weiterhin, dass neben den Rettungsdiensten, unter anderem auch die Feuerwehren und die Kräfte der Vollzugspolizeien zu den Personenkreisen gehören, die vorrangig geimpft werden sollen, da diese zu unterstützenden Maßnahmen herangezogen werden können, bei denen sie in erhöhtem Maße Kontakt zu Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen haben können (Vgl. §1 (1) 1., Punkt 4. und Erläuterungen dazu).

Eine schnelle Durchimpfung der Vollzugspolizeien und der deutschen Feuerwehren (ehrenamtliche und hauptamtliche Einsatzkräfte) ist aus unserer Sicht empfehlenswert, um die Handlungsfähigkeit der Organisationen im Falle einer weiteren, evtl. durchaus schwerer verlaufenden Infektionswelle, sowie ein sicheres Arbeiten in der täglichen Gefahrenabwehr sicher zu stellen.

Die Organisation der Impfaktionen ist Aufgabe der Bundesländer bzw. deren Gesundheitsdienste.

Wie hier im Einzelnen verfahren wird, ist momentan noch nicht bekannt.